

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

vom 18. Dezember 2009

**über einen Beitrag an das Ausbauprojekt
für die Taverna sowie über einen Verpflichtungskredit
für den Kantonsanteil am Bau einer Brücke
auf der Kantonsstrasse Flamatt–Freiburg–Plaffeien**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des
Staates;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 22. September 2009;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesuch der Gemeinde Wünnewil-Flamatt für den Ausbau der Taverna wird
genehmigt.

Art. 2

¹ Der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wird ein Beitrag von 29 % der mit 3 891 830
Franken veranschlagten Ausgabe gewährt, höchstens aber 1 128 630 Franken.

² Diese Ausgabe wird unter der Kostenstelle PCEE «Sektion Gewässer – Kan-
tonsbeiträge» verbucht und entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten und
den zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt.

Art. 3

Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt verpflichtet sich mit der Annahme des Bei-
trags, die Bauwerke in gutem Zustand zu erhalten.

Art. 4

Zur Finanzierung der neuen Brücke und des Kantonsanteils am Saldo der Kosten für den Ausbau des Fliessgewässers gemäss festgelegtem Verteilschlüssel wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 834 530 Franken eröffnet.

Art. 5

¹ Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge für den Ausbau des Kantonsstrassennetzes unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

Art. 6

Der Verpflichtungskredit nach Artikel 4 und der Beitrag nach Artikel 2 werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik publizierten schweizerischen Baupreisindex (Index Baugewerbe Total) für den Espace Mittelland, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 7

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 8

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:
P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ